

und für freie Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, — anträgt (provocirt), so müssen sich die übrigen Grundstücksbesitzer innerhalb dieser Flur, oder dieses Flurtheils die Zusammenlegung ihrer Grundstücke gefallen lassen. (§. jedoch §§. 3. 4. und 18.)

Die Zahl der Stimmen, zu welcher ein Zusammenlegungsinteressent berechtigt ist, berechnet sich dergestalt, daß ein Dritteltheil der der Besteuerung zu Grunde liegenden Morgenanzahl seines gesammten, zu der Zusammenlegung zu ziehenden Grundbesitzes und die Zahl der Parzellen, aus denen dieser besteht, zusammengezählt werden.

Die erstinstanzliche Verhandlung von Zusammenlegungen wird von einer Spezialkommission, welche aus einem in dem Zusammenlegungssache theoretisch und praktisch gebildeten Sachverständigen und einem zum Richteramt qualifizirten Rechtsgelahrten zu bilden ist, bewirkt werden. Unsere Regierung hat eine Anzahl solcher Sachverständiger zu ernennen und es steht in jedem einzelnen den Zusammenlegenden die Wahl eines derselben nach absoluter, nach der Zahl der Zusammenlegenden zu berechnender Stimmenmehrheit frei. Im Betreff mehrerer Miteigenthümer gelten hierbei die Bestimmungen im §. 9.

Die zweite Instanz bildet eine Generalkommission, die durch Vereinigung mit einer auswärtigen Regierung über eine entsprechende Behördengemeinschaft herzustellen ist. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

In vorkommenden Zivilrechtsstreitigkeiten bildet das Appellationsgericht die dritte und letzte Instanz. In allen andern, die Zusammenlegung von Grundstücken betreffenden Angelegenheiten bildet die Generalkommission die zweite und Unser Ministerium die dritte und letzte Instanz.

§. 2.

Sicherstellung der bei einer Zusammenlegung berücksichtigten Grundstücke gegen künftige Anträge auf Zusammenlegung.

Der Zwang zum Umtausch ist gegen ein und dasselbe Grundstück, gleichviel ob dasselbe ein ganzes, rechtlich für sich bestehendes Besitzthum, oder nur einen Theil eines solchen bildet, überhaupt nur einmal zulässig. Ein Antrag auf zwangsweise Zusammenlegung ist aber auch gegenüber solchen Grundstücken unwirksam, welche bei einer früheren Zusammenlegung zwar nicht zum Umtausche gelangt, aber vermöge ihrer örtlichen Lage dabei in Berücksichtigung gekommen sind, sofern nur dieß in einem bestätigten Zusammenlegungsrezeß ausdrücklich ausgesprochen ist.

Diejenigen Grundstücke benachbarter Fluren, welche nur bei einer eintretenden Ausgleichung unregelmäßiger Flurgrenzen zugezogen werden (vergl. §. 17 unten), werden hierdurch von dem künftigen Zusammenlegungszwange nicht befreit.